



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

*Modellvorhaben zu den Möglichkeiten der betrieblichen
Gesundheitsförderung (BGF) in den Inklusionsbetrieben
nach §§ 215 ff. SGB IX*

veröffentlicht am 11.06.2018

auf www.bund.de und

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1 Ziel der Förderung

Ein zentraler Aspekt der Umsetzung des Präventionsgesetzes ist die Stärkung der Prävention und Gesundheitsförderung in den Lebenswelten der Menschen, also dort wo sie leben, lernen und arbeiten. Der Arbeitsplatz ist eine besonders geeignete Lebenswelt zur Förderung der Gesundheit durch verhaltens- und verhältnispräventive Maßnahmen, weil hier auch das Gesundheitsbewusstsein von Menschen/Zielgruppen angesprochen werden kann, die mitunter über andere Zugangswege weniger erreicht werden. Allerdings stellen sich für die BGF in Inklusionsbetrieben mit dem hohen Anteil (schwer-) behinderter Menschen – auch angesichts der großen Bandbreite der Behinderungsarten und ihrer Auswirkungen im Arbeitsleben – spezifische Fragen.

Die Fragestellungen an eine angemessene Umsetzung von Prävention und Gesundheitsförderung in Inklusionsbetrieben sind vielfältig: Sie umfassen etwa den uneinheitlichen Informationsstand seitens der Verantwortlichen in den Betrieben, ein unzureichendes Angebot von strukturierten Konzeptionierungen zur Gestaltung von Maßnahmen und Verhältnissen, die die Bedürfnisse aller Beschäftigten mit und ohne Behinderungen gleichermaßen berücksichtigen, einen Mangel an Fortbildungskonzepten und -angeboten und das Fehlen eines wissenschaftlich fundierten, in der Praxis erprobten und somit unmittelbar anwendbaren Modells der BGF in Inklusionsbetrieben.

Mit dieser Bekanntmachung verfolgt das BMG daher das Ziel, einen Beitrag für die Schaffung gesundheitsförderlicher Strukturen in Inklusionsbetrieben zu leisten. Hierzu sollen Konzepte

entwickelt und erprobt werden, die unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse in Inklusionsbetrieben die Implementierung von gesundheitsförderlichen Strukturen in dieser Betriebsform zum Gegenstand haben. Dabei sind der Heterogenität der Belegschaften bestehend aus Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen Rechnung zu tragen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie Zugangswege geschaffen werden und Maßnahmen der BGF beiden Gruppierungen gleichermaßen zugutekommen können. Dies soll helfen, krankheitsbedingte Fehlzeiten sowie sozial bedingte und/oder geschlechtsbezogene Ungleichheiten von Gesundheitschancen zu reduzieren und die Aktivierung persönlicher, gesundheitsförderlicher Ressourcen der Beschäftigten zu unterstützen. Es muss damit auch deutlich werden, worin die Bedeutung und die spezifischen Unterschiede der BGF in den Inklusionsbetrieben gegenüber der BGF in anderen Unternehmen und Einrichtungen liegen. Zur Erreichung dieser Ziele sollen deshalb Vorhaben gefördert werden, die von Wissenschaft und Praxis gemeinsam durchgeführt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Vorhaben neben einer wissenschaftlichen Qualität eine möglichst hohe Praxisrelevanz aufweisen und die Spezifika in Inklusionsbetrieben berücksichtigen.

Das gewünschte Resultat des Projektes sind Erkenntnisse über den aktuellen Stand sowie Voraussetzungen bzw. Anpassungserfordernisse der BGF im Hinblick auf die spezifischen Charakteristika der besonderen Betriebsform der Inklusionsbetriebe, die nach modellhafter Erprobung in Empfehlungen zur Umsetzung von Maßnahmen der BGF münden.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Forschungsvorhaben, die relevante Kompetenzen in den Bereichen der BGF, der Arbeitsmedizin, der Menschen mit Behinderungen und der besonderen Erfordernisse in Inklusionsbetrieben bündeln. Maßgebliches Ziel sind neben einer Bestandsaufnahme der BGF in den Inklusionsbetrieben Erkenntnisse, die Aufschluss über besondere Anforderungen an Zugangswege zur BGF geben, einen hohen Wert für die praktische Gesundheitsförderung in diesen Unternehmen haben und sinnvoll nur unter Beteiligung der dort Beschäftigten generiert werden können. Das Projekt ist daher anwendungsnah auszurichten. Die Inklusionsbetriebe sind durch Unteraufträge in das Projekt einzubinden. Den Inklusionsbetrieben sind Nutzungsrechte an den Projektergebnissen einzuräumen (siehe auch Abschnitt 6, Hinweis zu Nutzungsrechten). Darüber hinaus beinhaltet das Projekt die Entwicklung von Konzepten und Modellen unter Berücksichtigung der Bedarfe und Möglichkeiten der BGF und der Erkenntnisse zur Umsetzbarkeit der BGF in Inklusionsbetrieben. Die Konzepte und Modelle sind in den eingebundenen Inklusionsbetrieben zu erproben. Auf der Grundlage der Ergebnisse sind abschließend Empfehlungen zu Maßnahmen der BGF und deren Implementierung in dieser Betriebsform vorzulegen. Die zu erprobenden Maßnahmen sollen sowohl besondere Anforderungen an Zugangswege als auch Elemente zur Reduktion von Gesundheitsbelastungen sowie zur Steigerung der gesundheitlichen Chancengleichheit und zur Aktivierung persönlicher Ressourcen, also auch zur Steigerung der Gesundheitskompetenz enthalten und die Bedürfnisse von Menschen mit und Menschen ohne Behinderungen gleichermaßen berücksichtigen. Dadurch sollen sie in Betrieben mit entsprechend heterogenen Belegschaften erfolgreich implementiert werden können.

Folgende Komponenten sollte das Vorhaben beinhalten:



- **Erhebung des Ist-Standes:** Zunächst sollte im Wege einer Bestandsaufnahme ein Überblick über Maßnahmen der BGF in Inklusionsbetrieben gegeben werden. Dabei soll unter Beteiligung von Betrieben und ihren Beschäftigten auch der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit sich herkömmliche Konzepte der BGF auf die Inklusionsbetriebe übertragen lassen und welche spezifischen Anforderungen an die BGF in Inklusionsbetrieben, z. B. Zugangswege, spezifische Fortbildung, etc., bestehen. Hierzu sind geeignete sozioempirische Methoden anzuwenden, beispielsweise teilstandardisierte Interviews oder Fokusgruppendifkussionen.
- **Entwicklung von Maßnahmen der BGF:** Ausgehend von dem erhobenen Ist-Stand sollten unter Beteiligung der Leitung von Inklusionsbetrieben, Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Behinderungen, Expertinnen und Experten im Feld des Gesundheitsmanagements, der Inklusionsbetriebe und der Integrationsämter sowie der Personalvertretungen und Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner verhaltens- und verhältnisbezogene Maßnahmen der BGF entwickelt werden. Diese müssen zwingend die Heterogenität der Zielgruppen, mit ihren unterschiedlichen Behinderungsformen, und die Heterogenität der Betriebsgrößen und Branchen berücksichtigen.
- **Erprobung der entwickelten Maßnahmen:** Die im vorherigen Schritt entwickelten Maßnahmen sollen in ausgewählten Inklusionsbetrieben unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Typs modellhaft erprobt werden. Die Durchführung der Maßnahmen und die Resultate sollen dokumentiert werden.
- **Empfehlungen:** Ausgehend von den Erkenntnissen, die in den vorherigen Schritten gewonnen wurden, sollen Empfehlungen für die BGF in Inklusionsbetrieben entwickelt werden. Die Empfehlungen sollen darlegen, wie Maßnahmen der BGF in Inklusionsbetrieben ggfs. unter Beachtung besonderer Zugangswege implementiert werden können, so dass sie für die Belegschaft und den Betrieb nutzbringend sind. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf die Heterogenität von Belegschaften aus Menschen mit und ohne Behinderungen gelegt werden.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist zugleich auch Zuwendungsempfänger und primäre Ansprechpartnerin/primärer Ansprechpartner im Prozess der Antragstellung. Er muss die mit seiner Rolle verbundenen Anforderungen an die Koordination solcher Vorhaben erfüllen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Die notwendige wissenschaftliche Kompetenz zur Bearbeitung des genannten Themas muss nachgewiesen werden. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden.



4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung einer Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Die Auswahl erfolgt nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Wissenschaftliche Qualität: Dem vorgeschlagenen Vorhaben muss ein geeignetes methodisches Verfahren zur Erhebung des Ist-Standes der BGF in Inklusionsbetrieben, zur Entwicklung von Maßnahmen der BGF und ihrer modellhaften Erprobung zugrunde liegen. Die wissenschaftliche Basis der zu entwickelnden Ansätze und Maßnahmen sollte plausibel dargelegt und begründet werden.

Relevanz und Machbarkeit: Die Vorhabenbeschreibung muss aufzeigen, dass der gewählte Ansatz von Relevanz für das Thema der Bekanntmachung ist. Aus der Vorhabenbeschreibung muss hervorgehen, dass das Vorhaben innerhalb der vorgesehenen Dauer mit den beantragten Mitteln durchführbar ist.

Forschungsinfrastruktur, Unteraufträge und Kooperationspartner: Die Forschungsinfrastruktur muss die erfolgreiche Durchführung des Vorhabens gewährleisten. Durch die Wahl der Inklusionsbetriebe als Unterauftragnehmer muss eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis gewährleistet werden. Zur Durchführung des Projekts benötigte Kooperationspartner sind sinnvoll in das Projekt einzubinden. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen: Der Zuwendungsempfänger oder bereits vorgesehene Projektmitarbeiter/innen müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zum Thema der Bekanntmachung ausgewiesen sein. Dies betrifft sowohl die Forschungsanteile als auch die praktische Umsetzung der Maßnahmen.

Verwertbarkeit und Nachhaltigkeit: Die Vorhabenbeschreibung muss Angaben zur Verwertbarkeit und Nachhaltigkeit der Ergebnisse des Vorhabens enthalten. Insbesondere wird erwartet, dass ein Konzept für den erfolgreichen Transfer der Ergebnisse in die Praxis vorgelegt wird.

Ethische Aspekte: Menschen mit Behinderungen gehören, insbesondere wenn es sich um geistige Behinderungen handelt, zu den vulnerablen Personengruppen. Aus der Vorhabenbeschreibung muss daher hervorgehen, wie forschungsethische Ansprüche an die Einbeziehung vulnerabler Personengruppen in wissenschaftliche Vorhaben eingelöst werden sollen.

Genderaspekte: Im Rahmen der Planung, Durchführung und Auswertung des Vorhabens sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

Partizipation: Die Einbeziehung und Partizipation der Zielgruppen soll integraler Bestandteil des Vorhabens sein.



5 Umfang der Förderung

Für die Förderung von Projekten kann über einen Zeitraum von **bis zu 36 Monaten** eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Voraussichtlicher Projektbeginn ist zu Beginn des Jahres 2019. Das Fördervolumen beläuft sich insgesamt auf bis zu 1 Mio. € und soll für die Förderung mehrere Projekte verwendet werden.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag oder mittels Weiterleitungsvertrages an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Einbindung von Inklusionsbetrieben in Form von Unteraufträgen ist die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten.

7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, die Ergebnisse der Vorhaben für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Daher wird unter anderem ein detaillierter Bericht zu den Ergebnissen des Projekts erwartet. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und



inhaltlich unbeschränkt. Darüber hinaus sollen auch den eingebundenen Inklusionsbetrieben Nutzungsrechte eingeräumt werden. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8 Verfahren

8.1 Zuständigkeit

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartner ist Herr Dr. Tobias Hainz
Telefon: 030/31 00 78 – 5468
Telefax: 030/31 00 78 – 247
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

8.2 Förderverfahren

8.2.1 Vorlage und Auswahl von Vorhabenbeschreibungen und Entscheidungsverfahren

Dem Projektträger sind

bis spätestens zum 19.08.2018

Vorhabenbeschreibungen in elektronischer Form vorzulegen (Verfahren der elektronischen Einreichung siehe unten). Die Vorhabenbeschreibungen sollen alle notwendigen Informationen enthalten, um dem Kreis begutachtender Personen eine abschließende fachliche Stellungnahme zu erlauben. Sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

Der Umfang der Vorhabenbeschreibung darf 15 Seiten nicht überschreiten (einseitig, Format: DIN A4, 11 Punkt Arial oder Times New Roman, 1,5-zeilig, Randbreite 2 cm).

Die formalen Anforderungen an die Vorhabenbeschreibungen sind in einem Leitfaden zur Antragstellung unter folgendem Link abrufbar:

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

Vorhabenbeschreibungen, die den inhaltlichen bzw. formalen Vorgaben der Bekanntmachung und des Leitfadens offensichtlich nicht entsprechen, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die eingegangenen Vorhabenbeschreibungen, die die Anforderungen der Förderbekanntmachung und des Leitfadens erfüllen, werden nach den unter Punkt 4 genannten Kriterien bewertet. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt.

8.2.2 Verfahren der elektronischen Einreichung der Vorhabenbeschreibungen

Die Vorhabenbeschreibung ist in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/modellvorhaben-bgf>

in deutscher Sprache vorzulegen.

Im Portal ist die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format hochzuladen. Darüber hinaus wird hier aus den Eingaben in ein Internetformular eine Vorhabenübersicht generiert. Aus der Vorlage einer Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

8.2.3 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Bei positiver Bewertung der Vorhabenbeschreibung werden die Interessentinnen und Interessenten in einer zweiten Verfahrensstufe unter Angabe detaillierter Informationen und eines Termins schriftlich aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Gegebenenfalls sind dabei Auflagen aus der ersten Stufe zu berücksichtigen.

Aus der Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Förderantrags.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

9 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.



Bundesministerium
für Gesundheit

Bonn, den 11.06.2018

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Maria Becker